H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2001	Ausgegeben zu Wiesbaden am 23. August 2001	Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
20. 8. 01	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport (VwKostO-MdI) ..... *GVBl. II 305-52*	342
26. 7. 01	Fünfte Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weingesetz ..... *Ändert GVBl. II 83-53*	355

Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport (VwKostO-MdI)*)

Vom 20. August 2001

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2001 (GVBl. I S. 266), wird verordnet:

§ 1

Für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport werden Verwaltungskosten nach dem als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis erhoben.

Anlage

§ 2

Soweit in Spalte 3 des Verwaltungskostenverzeichnisses nichts anderes bestimmt ist, werden angefangene Bemessungseinheiten wie volle Einheiten bewertet.

§ 3

Die im Verwaltungskostenverzeichnis genannten Rechtsvorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 4

Die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport vom 20. Januar 1999 (GVBl. I S. 17)[1]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. August 2000 (GVBl. I S. 438), wird aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

Wiesbaden, den 20. August 2001

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Koch

Der Minister des Innern und für Sport

Bouffier

Der Minister der Finanzen

Weimar

*) GVBl. II 305-52
[1]) Hebt auf GVBl. II 305-46

Anlage

Übersicht zum Verwaltungskostenverzeichnis

Gegenstand	Nr.
Alarmierung der Polizei	53
Angelegenheiten der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden	5
Ausspielungen	431
Bescheinigungen	573
Bestattungswesen	41
Brandschutz	59
Einsätze bei Veranstaltungen	51
Einwohnermeldewesen	42
Enteignungsrechtliche Angelegenheiten	1
Ersatzvornahme	544
Falschalarm	531
Feiertagsrecht	2
Freiheitsentziehungsgesetz	572
Fundrecht	48
Gefährliche Hunde	46
Lärmverordnung	452
Lotterien	431
Ordnungsrechtliche Angelegenheiten	4
Personalausweiswesen	44
Polizeigewahrsam	5622
Reinigung beschmutzter Räume oder Fahrzeuge	5623
Rettung von Menschen	571
Ruhestörungen	5612
Sachausstattung der Polizei- oder Gefahrenabwehrbehörden	58
Sammlungen	433
Schlichtung von Streitigkeiten	5611
Sicherstellung	542
Sperrzeit	451
Spielbanken	432
Stiftungsrecht	32
Titel, Orden und Ehrenzeichen	49
Transport von Personen	5621
Transportbegleitung	52
Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme	541
Unmittelbarer Zwang	545
Vereinsrecht	31
Verkehrsmaßnahmen, polizeiliche	52
Verpflegung durch polizeieigene Küche	5624
Versammlungswesen	47
Verwahrung sichergestellter Gegenstände	543
Verwahrung von Gegenständen	55
Vortäuschen einer Gefahrenlage oder einer Straftat	5322

Verwaltungskostenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR (DM)
1	2	3	4
1	**Enteignungsrechtliche Angelegenheiten** Amtshandlungen nach dem Hessischen Enteignungsgesetz (HEG) Die für Amtshandlungen nach dem Hessischen Enteignungsgesetz festgesetzten Gebührensätze gelten auch für entsprechende Amtshandlungen aufgrund enteignungsrechtlicher Vorschriften in anderen Gesetzen.		
101	Ermächtigung zur Durchführung von Vorarbeiten (§ 9 Abs. 1 Satz 2)		100 bis 500 (195,58 bis 977,92)
102	Entscheidung über Ansprüche (§ 10 Abs. 5)		100 bis 500 (195,58 bis 977,92)
103	Planfeststellungsbeschluss (§ 14)		400 bis 5 000 (782,33 bis 9 779,15)
104	Verlängerung der Frist für die Ausführung des Vorhabens (§ 16 Abs. 3)		50 bis 2 500 (97,79 bis 4 889,58)
105	Vorzeitige Besitzeinweisung (§ 17)		200 bis 500 (391,17 bis 977,92)
106	Niederschrift über die Einigung (§ 27 Abs. 2) oder über die Teileinigung (§ 28 Abs. 1)	1 v.T. der vereinbarten oder festgesetzten Entschädigung	mindestens 400 (mindestens 782,33)
107	Entschädigungsfestsetzung aufgrund einer Teileinigung (§ 28 Abs. 2)	1 v.T. der festgesetzten Entschädigung	mindestens 250 (mindestens 488,96)
108	Enteignungsbeschluss (§ 30 Abs. 1 bis 4)	2 v.T. der festgesetzten Entschädigung	mindestens 500 (mindestens 977,92)
109	Teilenteignungsbeschluss (§ 30 Abs. 5)	2 v.T. der vereinbarten oder festgesetzten Entschädigung	mindestens 400 (mindestens 782,33)
110	Verlängerung des Laufs der Verwendungsfrist (§ 31 Abs. 2)		205 (400,95)
111	Ausführungsanordnung (§ 35)		153 (299,24)
112	Soweit Entschädigung in Land oder durch Gewährung anderer Rechte festgesetzt oder vereinbart wird oder alte Rechte durch neue ersetzt werden, ist der Verkehrswert des Landes oder des Rechts zugrunde zu legen.		
2	**Feiertagsgesetz** Amtshandlungen nach dem Hessischen Feiertagsgesetz (HFeiertagsG)		
21	Befreiung von einer Beschränkung oder einem Verbot nach § 14 Abs. 1		25 bis 750 (48,90 bis 1 466,87)
22	Befreiung für den vollautomatischen Betrieb von mit Tankstellen verbundenen Portalwaschanlagen nach § 14 Abs. 2		250 bis 1 000 (488,96 bis 1 955,83)

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR (DM)
1	2	3	4
3	**Vereins- und stiftungsrechtliche Angelegenheiten**		
31	**Vereinsrecht**		
311	Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (§ 22 BGB)		75 bis 1 250 (146,69 bis 2 444,79)
312	Genehmigung der Änderung der Satzung eines Vereins, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht (§ 33 Abs. 2 BGB)		25 bis 500 (48,90 bis 977,92)
313	Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins (§ 43 BGB)		75 bis 1 250 (146,69 bis 2 444,79)
314	Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vorstandes eines Vereins, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht		77 (150,60)
32	**Stiftungsrecht**		
	Amtshandlungen nach dem Hessischen Stiftungsgesetz		
321	Genehmigung oder Aufhebung einer Stiftung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung (§§ 3, 9 Abs. 1 und 3)		150 bis 3 000 (293,37 bis 5 867,49)
322	Genehmigung einer Verfassungsänderung oder einer Zweckänderung einer Stiftung		128 (250,35)
323	Aufsichtsmaßnahme nach § 12 Abs. 1, §§ 13, 15 oder 16, soweit diese durch einen Verstoß gegen stiftungsrechtliche Vorschriften veranlasst ist	nach Zeitaufwand	
324	Bescheinigung über die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs einer Stiftung		77 (150,60)
325	Amtshandlungen bei Stiftungen, die ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen		gebühren-frei
4	**Ordnungsrechtliche Angelegenheiten**		
41	**Bestattungswesen**		
	Amtshandlungen nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen, dem Gesetz über die Feuerbestattung und der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes		
411	Erlaubnis zur Anlegung und Benutzung einer Begräbnisstätte außerhalb der öffentlichen Friedhöfe (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen)		250 bis 1 500 (488,96 bis 2 933,75)
412	Erlaubnis zum Umbetten einer Leiche oder zur Überführung einer Leiche nach einem anderen Ort (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen)		25 (48,90)
413	Erlaubnis zur Feuerbestattung (§ 3 des Gesetzes über die Feuerbestattung)		10 bis 40 (19,56 bis 78,23)
414	Erlaubnis zur Beisetzung der Aschereste einer Leiche außerhalb einer Urnenhalle, eines Urnenhains, einer Urnengrabstelle oder eines Grabes (§ 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Feuerbestattung)		50 bis 500 (97,79 bis 977,92)
415	Zulassung anderer Stoffe als Holz oder Zinkblech zur Herstellung von Särgen für die Feuerbestattung (§ 12 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes)		100 bis 1 000 (195,58 bis 1 955,83)

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR (DM)
1	2	3	4
42	**Einwohnermeldewesen** Amtshandlungen nach dem Hessischen Meldegesetz (HMG)		
421	Melderegisterauskunft nach § 14 Abs. 3		
4211	bis 13 Einwohner	je Einwohner	7,50 (14,67)
4212	14 bis 50 Einwohner		105 (205,36)
4213	51 bis 100 Einwohner		153 (299,24)
4214	über 100 Einwohner		205 (400,95)
422	Melderegisterauskunft nach § 34 Abs. 1 und 2		
4221	soweit die Melderegisterauskunft über einzelne oder eine Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner erfolgt	je Einwohner	7,50 (14,67)
4222	automatisierte Melderegisterauskunft über eine Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner nach § 34 Abs. 1 (Sammel- oder Stapelauskünfte)	je Einwohner	2,60 bis 6 (5,09 bis 11,73)
423	Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 11 Abs. 3 gesondert aufzubewahrenden Daten)	je Einwohner	25 bis 75 (48,90 bis 146,69)
424	Melderegisterauskunft, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind	je Einwohner	50 bis 300 (97,79 bis 586,75)
425	Gruppenauskunft nach § 34 Abs. 3 und Melderegisterauskünfte nach § 35		
4251	Auskunftserteilung	je Auskunft	25 bis 500 (48,90 bis 977,92)
4252	neben der Gebühr nach Nr. 4251 sind die Kosten je Auskunft zu erstatten, die durch den Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage entstehen		in voller Höhe
426	Datenübermittlung, auch aufgrund einer Online-Abfrage, an andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen nach § 31, soweit für diese keine Gebührenfreiheit besteht	je Übermittlungsvorgang	2 bis 5 (3,91 bis 9,78)
427	Melderegisterauskünfte oder Datenübermittlungen an den kirchlichen Suchdienst, den Internationalen Suchdienst, den Suchdienst des Deutschen und des Hessischen Roten Kreuzes, den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. oder an Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, an sonstige Hilfsorganisationen oder Stiftungen, die im medizinischen oder sozialen Bereich kranken oder bedürftigen Menschen helfen, sowie an Institutionen der Tierpflege und Tierhilfe		gebührenfrei
428	Meldebescheinigung (z. B. Aufenthaltsbescheinigung, zusätzliche Meldebestätigung)	je Bescheinigung	7,50 (14,67)
4281	wenn die Erteilung größeren Verwaltungsaufwand verursacht (insbesondere bei Rückgriff auf die nach § 11 Abs. 3 gesondert aufzubewahrenden Daten)	je Bescheinigung	25 bis 75 (48,90 bis 146,69)
4282	amtliche Meldebestätigung nach § 17 Abs. 4		gebührenfrei

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR (DM)
1	2	3	4
43	**Lotterien und Ausspielungen, Spielbanken, Sammlungen**		
431	**Lotterien und Ausspielungen**		
	Amtshandlungen nach der Lotterieverordnung		
4311	Genehmigung einer Lotterie oder Ausspielung (§ 1)	2 v.T. des Spielkapitals	mindestens 25 (mindestens 48,90)
4312	Änderung der Genehmigung zur Durchführung einer Lotterie oder Ausspielung		
43121	bei gleichbleibendem Spielkapital (§ 1)	1 v.T. des Spielkapitals	mindestens 15 (mindestens 29,34)
43122	bei Erhöhung des Spielkapitals	2 v.T. des erhöhten Spielkapitals	mindestens 25 (mindestens 48,90)
4313	Amtshandlungen bei Lotterien und Ausspielungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen und deren technische Durchführung nicht einem gewerblichen Unternehmen übertragen wird		gebührenfrei
432	**Spielbankgesetz**		
	Amtshandlungen nach dem Hessischen Spielbankgesetz (Hess.SpielbG)		
4321	Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Spielbank (§ 2 Abs. 1)		5 000 bis 12 500 (9 779,15 bis 24 447,88)
4322	Änderung der Erlaubnis zum Betrieb einer öffentlichen Spielbank		250 bis 10 000 (488,96 bis 19 558,30)
4323	Genehmigung eines Rechtsgeschäfts, das aufgrund der Spielbankerlaubnis einer Genehmigungspflicht unterliegt		250 bis 7 500 (488,96 bis 14 668,73)
433	**Sammlungen**		
	Amtshandlungen nach dem Hessischen Sammlungsgesetz		
4331	Sammlungserlaubnis nach § 1		50 bis 200 (97,79 bis 391,17)
4332	Erlaubnis einer Sammlung, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient und deren technische Durchführung nicht einem gewerblichen Unternehmen übertragen wird		gebührenfrei
44	**Personalausweiswesen**		
	Amtshandlungen nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise		
441	Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises		10 (19,56)
442	Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises, die wegen Namensänderung im Zusammenhang mit einer Eheschließung erforderlich wird		8 (15,65)

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR (DM)
1	2	3	4
443	Neuausstellung eines Personalausweises, wenn der bisherige Personalausweis verlorengegangen oder aus anderen Gründen als durch Ablauf der Gültigkeitsdauer ungültig geworden ist		12,50 (24,45)
444	Neuausstellung eines Personalausweises, die wegen Namensänderung im Zusammenhang mit einer Eheschließung erforderlich wird		10 (19,56)
45	**Sperrzeit und Lärmverordnung**		
451	**Amtshandlungen nach der Verordnung über die Sperrzeit (SperrzeitVO)**		
4511	Aufhebung der Sperrzeit für einzelne Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten (§ 4)		25 bis 1 500 (48,90 bis 2 933,75)
4512	Vorverlegung des Beginns oder Hinausschieben des Endes der Sperrzeit für eine Schank- und Speisewirtschaft oder eine öffentliche Vergnügungsstätte (§ 4)	je Anordnung	102 (199,49)
4513	Festsetzung allgemeiner Ausnahmen (§ 3)		gebührenfrei
452	**Ausnahme nach § 9 Abs. 3 der Gefahrenabwehrverordnung gegen Lärm (LärmVO)**	je Ausnahme	25 bis 2 500 (48,90 bis 4 889,58)
46	**Gefahrenabwehrverordnung gefährliche Hunde**		
	Amtshandlungen nach der Gefahrenabwehrverordnung gefährliche Hunde vom 15. August 2000 (GVBl. I S. 411)		
461	Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 14 Abs. 1 bis 3		125 bis 250 (244,48 bis 488,96)
462	Befristete Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 14 Abs. 4		50 bis 100 (97,79 bis 195,58)
463	Verlängerung einer Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes in den Fällen des § 14 Abs. 1 bis 3 und des § 14 Abs. 4		75 bis 150 (146,69 bis 293,37)
464	Erlaubnis zum Ausbilden von Hunden zu Schutzzwecken nach § 8 Abs. 2		50 bis 150 (97,79 bis 293,37)
47	**Versammlungswesen**		
	Ermächtigung zum Erscheinen mit Waffen zu einer öffentlichen Versammlung oder zu einem Aufzug nach § 2 Abs. 3 des Versammlungsgesetzes	je Ermächtigung	51 (99,75)
48	**Fundrecht**		
	Aufbewahrung einer Fundsache (§ 967 BGB)	3 v.H. des Wertes	mindestens 5 (mindestens 9,78)
49	**Titel, Orden und Ehrenzeichen**		
	Amtshandlungen nach der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen		
491	Ausstellung einer Ersatzurkunde (§ 1 Abs. 1 Nr. 1)		56 (109,53)

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR (DM)
1	2	3	4
492	Genehmigung zum Erwerb von Orden und Ehrenzeichen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3)		102 (199,49)
5	**Angelegenheiten der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden**		
51	**Einsätze bei Veranstaltungen**		
	Einsätze bei Veranstaltungen, wenn die Veranstaltungen im überwiegend wirtschaftlichen Interesse stattfinden und mit den Einsätzen Ordnungsaufgaben erfüllt werden, die dem Veranstalter oder Veranstaltungsleiter obliegen	nach Zeitaufwand je Einsatz	mindestens 60 (mindestens 117,35)
52	**Transportbegleitung und andere mit Transporten zusammenhängende polizeiliche Verkehrsmaßnahmen**		
	Polizeiliche Begleitung von Schwer- und Großraumtransporten, Transporten mit gefährlichen Gütern, Geld- und Werttransporten sowie andere polizeiliche Verkehrsmaßnahmen im Zusammenhang mit Transporten		
521	Begleitung mit einem Kraftfahrzeug	je Begleit-km je Einsatz	3,85 (7,53) mindestens 51 (mindestens 99,75)
522	Begleitung mit einem Boot sowie Hin- und Rückfahrt des Bootes		
5221	bis 73 kW (100 PS)	je ¼ Stunde	25 (48,90)
5222	über 73 kW (100 PS) bis 220 kW (300 PS)	je ¼ Stunde	51 (99,75)
5223	über 220 kW (300 PS)	je ¼ Stunde	61 (119,31)
523	Begleitung mit einem Hubschrauber sowie Hin- und Rückflug des Hubschraubers	je ¼ Stunde	307 (600,44)
524	Begleitung ohne Dienstfahrzeuge		
5241	Begleitung je Bediensteter	nach Zeitaufwand	
5242	Fahrt zum und Rückfahrt vom Transport		
52421	je Begleitperson	nach Zeitaufwand	
52422	je Fahrer	nach Zeitaufwand	
52423	Fahrtstrecke	je Fahrzeug und je km	0,45 (0,88)
525	Erfolgt die Begleitung eines Transports in Abschnitten, zählt jeder einzelne Abschnitt als Einsatz im Sinne der Nr. 521		
526	Ausfall eines Transports, ohne dass die Polizei rechtzeitig davon unterrichtet und deshalb eingesetzt worden ist	Nr. 5242 bis 52423 und Nr. 528	
527	Durchführung einer Verkehrsregelung bei Transporten mit Personal und Fahrzeugen, welche noch nicht durch Nr. 521 bis 52423 erfasst sind	nach Zeitaufwand	
528	Wartezeiten der Fahrzeugbesatzung oder der Begleitperson, die die Polizei nicht zu vertreten hat, wenn eine viertel Stunde überschritten ist	nach Zeitaufwand	

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR (DM)
1	2	3	4
529	Begleitung von Kunsttransporten und Transporten kulturell oder historisch wertvoller Gegenstände einschließlich Wartezeiten, wenn der Absender oder Empfänger der Gegenstände eine juristische Person des öffentlichen Rechts im Bundesgebiet ist oder der Absender oder der Empfänger die Gegenstände ohne Gewinnabsicht im Bundesgebiet der Öffentlichkeit zugänglich macht		gebühren-frei
53	**Polizeieinsatz bei Alarmierung**		
531	Polizeieinsatz bei		
5311	technisch bedingtem Falschalarm	je Einsatz	90 (176,02)
5312	Alarm mit ungeklärter Alarmursache, wenn der Alarm durch eine Anlage ausgelöst wurde und		
53121	der Verantwortliche nicht den Nachweis führt, dass die Anlage zum Zeitpunkt der Alarmierung dem Stand der Technik entsprach; der erste Einsatz ist gebührenfrei, wenn der Verantwortliche zu diesem Zeitpunkt noch nicht auf die Gebührenpflicht eines Einsatzes anlässlich einer Alarmierung mit ungeklärter Alarmursache hingewiesen worden ist	je Einsatz	90 (176,02)
53122	der Verantwortliche eines Bewachungsgewerbes (§ 34a GewO) unabhängig vom technischen Stand der Anlage den Alarm an die Polizei weitergeleitet hatte	je Einsatz	90 (176,02)
5313	fahrlässigem Auslösen einer Alarmanlage	je Einsatz	90 (176,02)
532	Polizeieinsatz bei		
5321	grob fahrlässiger Alarmierung	je Einsatz	90 (176,02)
5322	missbräuchlicher Alarmierung oder Vortäuschen einer Gefahrenlage oder einer Straftat	nach Zeitaufwand je Einsatz	mindestens 90 (mindestens 176,02)
5323	einer ursprünglich berechtigten Alarmierung oder Mitteilung einer Gefahrenlage nach Wegfall des Einsatzgrundes, der Einsatz jedoch fortgesetzt werden musste, weil der allgemein üblichen Benachrichtigungspflicht über den Wegfall der Gefahrenlage nicht nachgekommen wurde; gebührenpflichtig ist der Einsatz ab dem Zeitpunkt einer möglichen Benachrichtigung	nach Zeitaufwand je Einsatz	mindestens 90 (mindestens 176,02)
533	Bei Nr. 531 bis 5321 sind Auslagen für die Inanspruchnahme von Dienstfahrzeugen mit der Gebühr abgegolten.		
534	Die Regelung nach Konzessionsverträgen bleibt unberührt.		
54	**Amtshandlungen nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)**		
541	Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme nach § 8	nach Zeitaufwand je Einzelfall	mindestens 30 (mindestens 58,67)

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR (DM)
1	2	3	4
542	Sicherstellung nach § 40 bei einem Zeitaufwand		
5421	bis zu 1/4 Stunde		gebührenfrei
5422	über 1/4 Stunde bis zu 1 Stunde	je Einzelfall	30 (58,67)
5423	über 1 Stunde	nach Zeitaufwand	
543	Verwahrung sichergestellter Gegenstände	Nr. 55 bis 559	
544	Ersatzvornahme nach § 49	nach Zeitaufwand je Einzelfall	mindestens 30 (mindestens 58,67)
545	Anwendung unmittelbaren Zwanges nach § 52 bei einem Zeitaufwand		
5451	bis zu 1 Stunde	je Einzelfall	30 (58,67)
5452	über 1 Stunde	nach Zeitaufwand	
5453	Anwendung unmittelbaren Zwanges im Zusammenhang mit – Rettung von Menschen (Nr. 571), soweit die Amtshandlung gebührenfrei ist, – Maßnahmen nach dem Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen (Nr. 572), – bei Durchsetzung von Räumungsverfügungen, wenn der Betroffene aus tatsächlichen Gründen nicht in der Lage war, den Verwaltungsakt zu befolgen, – Einsatz bei Familienstreitigkeiten, wenn dieser kostenfrei ist (Nr. 561) und – in Bagatellfällen, wenn der unmittelbare Zwang mit nur geringem polizeilichem Aufwand angewendet wird; dies gilt nicht für das Wegtragen von Personen		gebührenfrei
55	**Verwahrung von Gegenständen in einem Raum oder auf einem Gelände des Landes; bei nach der Strafprozessordnung und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten beschlagnahmten Gegenständen jedoch erst nach deren Freigabe**		
551	ein Fahrrad oder ein Fahrrad mit Hilfsmotor	je Tag	1 (1,96)
552	ein Kraftrad	je Tag	3 (5,87)
553	ein Personenkraftwagen, ein Lastkraftwagen bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht, ein Anhänger mit einer Achse oder eine Zugmaschine	je Tag	6 (11,73)
554	ein Lastkraftwagen über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht, ein Omnibus, eine Sattelzugmaschine oder ein Anhänger mit zwei Achsen	je Tag	10 (19,56)
555	ein Motor- oder Segelboot	je Tag	6 (11,73)
556	ein sonstiges Wasserfahrzeug	je Tag	2,50 (4,89)
557	sonstige Sachen	je Tag und je 0,5 qm Stellfläche	0,50 (0,98)

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR (DM)
1	2	3	4
558	Die Mindestgebühr je gebührenpflichtiger Verwahrung beträgt		15 (29,34)
559	Verwahrung einer sonstigen Sache im Zusammenhang mit Veranstaltungen oder Versammlungen oder einer Fundsache, wenn die Verwahrung nur einen geringen Verwaltungsaufwand der Polizeibehörden verursacht		gebührenfrei
56	**Polizeieinsatz bei Streitigkeiten, bei Ruhestörungen und polizeiliche Gewahrsamnahme**		
561	**Polizeieinsatz bei Streitigkeiten und Ruhestörungen**		
5611	Schlichtung von Streitigkeiten durch mehr als ein einmaliges Einschreiten der Polizei innerhalb von vierundzwanzig Stunden für jedes Einschreiten oder wenn zur Beendigung der Streitigkeiten mehr als zwei Beamte erforderlich sind	je Fußstreife	46 (89,97)
		je Streifenfahrzeug einschließlich Fahrzeugbesatzung	51 (99,75)
		je Einsatzkommando	141 (275,77)
5612	Polizeieinsatz bei Ruhestörungen, wenn mehr als ein einmaliges Einschreiten der Polizei innerhalb von vierundzwanzig Stunden erfolgt, für jedes Einschreiten oder wenn die Ruhestörung beim ersten Einschreiten von dem Störer nicht beendet wird	je Fußstreife	46 (89,97)
		je Streifenfahrzeug einschließlich Fahrzeugbesatzung	51 (99,75)
		je Einsatzkommando	141 (275,77)
5613	Bei Nr. 561 bis 5612 sind Auslagen für die Inanspruchnahme von Dienstfahrzeugen mit der Gebühr abgegolten.		
562	**Polizeiliche Gewahrsamnahme von verantwortlichen Personen nach § 32 HSOG**		
5621	Transport		
56211	Transport von Personen	je Person	31 (60,63)
56212	Die Auslagen für die Inanspruchnahme von Dienstfahrzeugen sind mit der Gebühr abgegolten.		
56213	Transport von hilfsbedürftigen Personen mit Ausnahme von Betrunkenen und Süchtigen		gebührenfrei
5622	Polizeigewahrsam		
56221	bis zu 6 Stunden		20 (39,12)
56222	über 6 Stunden	jede weiteren 6 Stunden	5 (9,78)
5623	Reinigung beschmutzter Räume oder Fahrzeuge		10 bis 61 (19,56 bis 119,31)
5624	Verpflegung durch polizeieigene Küche	je Mahlzeit	2,50 bis 8 (4,89 bis 15,65)
57	**Sonstige Amtshandlungen der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden**		
571	**Rettung von Menschen**		
5711	Suche, Rettung oder Bergung von Menschen, soweit nicht die in Nr. 5712 genannten Voraussetzungen vorliegen		gebührenfrei

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR (DM)
1	2	3	4
5712	Suche, Rettung oder Bergung von Menschen, wenn die den Einsatz veranlassende Gefahr vorsätzlich herbeigeführt worden ist oder der Einsatz deshalb notwendig geworden ist oder fortgesetzt werden musste, weil der allgemein üblichen Benachrichtigungspflicht über den Wegfall der Gefahrenlage nicht nachgekommen wurde	nach Zeitaufwand	
5713	Bei einem Einsatz zur Verhinderung eines Suizids gilt die Gefahr nicht als vorsätzlich im Sinne der Nr. 5712 herbeigeführt.		
5714	Auslagen sind bei gebührenfreien Amtshandlungen nur insoweit zu erheben, als sie durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen.		
572	**Amtshandlungen nach dem Gesetz über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen**		
5721	Amtshandlungen nach § 10		gebührenfrei
5722	Auslagen sind nur insoweit zu erheben, als sie durch die Inanspruchnahme Dritter entstehen.		
573	**Bescheinigungen**		
5731	Ausstellung von Bescheinigungen zu ausschließlich zivilrechtlichen Zwecken	je Bescheinigung	12,50 bis 500 (24,45 bis 977,92)
5732	einfache schriftliche Bescheinigung		kostenfrei
58	**Einsatz oder Bereitstellung der Sachausstattung der Polizei- oder Gefahrenabwehrbehörden bei kostenpflichtigen Amtshandlungen bei Berechnung nach Zeitaufwand (ohne Personal- und Transportkosten)**		
581	**Einsatz oder Bereitstellung von Tieren oder Sachen**		
5811	eines Diensthundes	je ¼ Stunde	1,50 (2,93)
5812	eines Dienstpferdes	je ¼ Stunde	3 (5,87)
5813	eines leichten Absperrgitters		
58131	bis zu drei Tagen		5 (9,78)
58132	für jeden weiteren Tag zusätzlich		2,50 (4,89)
5814	eines schweren Absperrgitters		
58141	bis zu drei Tagen		9 (17,60)
58142	für jeden weiteren Tag zusätzlich		4 (7,82)
5815	eines Tauchgerätes ohne Füllmaterial	je Tag	5 (9,78)
5816	einer sonstigen Sache	je Tag	0,50 bis 15 (0,98 bis 29,34)
582	**Einsatz oder Bereitstellung von Fahrzeugen der Polizei- oder Gefahrenabwehrbehörden**		
5821	eines Kraftrades, eines Personenkraftwagens, eines PKW-Kombis, eines Kleinbusses	je km	0,45 (0,88)
5822	eines Hubschraubers	je ¼ Stunde	281 (549,59)

Nr.	Gegenstand	Bemessungs-grundlage	Gebühr EUR (DM)
1	2	3	4
5823	eines Bootes	je 1/4 Stunde	10 bis 25 (19,56 bis 48,90)
5824	eines sonstigen Fahrzeuges	je 1/4 Stunde	5 bis 30 (9,78 bis 58,67)
5825	Die in Nr. 5821 bis 5824 genannten Beträge werden als Auslagen erhoben.		
59	**Amtshandlungen nach dem Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)**		
591	Anordnung zur Aufstellung, Ausstattung, Ausrüstung und Unterhaltung einer Werkfeuerwehr nach § 14 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand	
592	Anerkennung einer Betriebsfeuerwehr als Werkfeuerwehr nach § 14 Abs. 8		400 bis 5 000 (782,33 bis 9 779,15)
593	Überprüfung des Leistungsstandes einer Werkfeuerwehr nach § 14 Abs. 5	nach Zeitaufwand	
594	Zulassung oder Anordnung einer gemeinsamen Werkfeuerwehr nach § 14 Abs. 6	nach Zeitaufwand	

Fünfte Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Weingesetz*)

Vom 26. Juli 2001

Aufgrund

des § 17 Abs. 4 und des § 24 Abs. 4 Nr. 1 des Weingesetzes in der Fassung vom 16. Mai 2001 (BGBl I S. 986), jeweils in Verbindung mit § 54 des Weingesetzes,

des § 32c Abs. 2 der Weinverordung in der Fassung vom 28. August 1998 (BGBl. I S. 2610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1661), und

mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 2. Juni 1999 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588),

verordnet der Minister für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Hessische Ausführungsverordnung zum Weingesetz vom 5. Oktober 1995 (GVBl. I S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Januar 2001 (GVBl. I S. 115), wird wie folgt geändert:

Nach § 12 wird als § 12a eingefügt:

„§ 12a

Bezeichnung „Classic" und „Selection"

(1) Für die Herstellung von Wein mit der Bezeichnung „Classic" dürfen nach § 32a der Weinverordnung

1. im bestimmten Anbaugebiet Hessische Bergstraße

   nur die Rebsorten Weißer Riesling, Weißer Burgunder (oder mit der synonymen Rebsortenbezeichnung Weißburgunder), Grauer Burgunder (oder mit der synonymen Rebsortenbezeichnung Grauburgunder), Grüner Silvaner, Müller-Thurgau (oder mit der synonymen Rebsortenbezeichnung Rivaner) und Blauer Spätburgunder

2. im bestimmten Anbaugebiet Rheingau nur die Rebsorte Weißer Riesling

angegeben werden.

(2) Für die Herstellung von Wein mit der Bezeichnung „Selection" dürfen nach § 32b der Weinverordnung

1. im bestimmten Anbaugebiet Hessische Bergstraße

   nur die Rebsorten Weißer Riesling, Weißer Burgunder (oder mit der synonymen Rebsortenbezeichnung Weißburgunder), Grauer Burgunder (oder mit der synonymen Rebsortenbezeichnung Grauburgunder), Grüner Silvaner, Müller-Thurgau (oder mit der synonymen Rebsortenbezeichnung Rivaner) und Blauer Spätburgunder

2. im bestimmten Anbaugebiet Rheingau nur die Rebsorten Weißer Riesling und Blauer Spätburgunder

angegeben werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2001 in Kraft.

Wiesbaden, den 26. Juli 2001

Der Hessische Minister
für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Dietzel

*) Ändert GVBl. II 83-53

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
Faber Direktmarketing, Bunsenstraße 200, 34127 Kassel,
Tel.: (05 61) 9 83 66 25, Fax: (05 61) 9 83 66 33

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,– DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,–. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.